

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
62	03.04.2017	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	122
63	05.04.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV; Firma Bürgerenergiegesellschaft Windpark Schale GmbH & Co. KG	122
64	04.04.2017	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 04.04.2017	124
65	04.04.2017	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 04.04.2017	127
66	04.04.2017	Bekanntmachung der 3. Änderung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW vom 04.04.2017	129
67	30.03.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt für die K 12, Velper Straße, in Ibbenbüren-Laggenbeck gemäß § 5 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz NRW	130
68	04.04.2017	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufbaus der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck, der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Saerbeck sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 04.04.2017	132
69	04.04.2017	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Saerbeck vom 04.04.2017	134
70	04.04.2017	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Saerbeck bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.04.2017	141
71	04.04.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2017 vom 04.04.2017	148
72	22.03.2017	Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW über die Durchführung von Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme	151
73	05.04.2017	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	153
74	05.04.2017	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Saerbeck	155

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **3,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
 Fax: 02551 69-1007
 E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
 Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
 BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

62. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Ion Ilie, zuletzt wohnhaft in 45326 Essen, Altenessener Str. 345, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.03.2017 (Az.: 125516050) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.04.2017

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2017/62

63. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV; Firma Bürgerenergiegesellschaft Windpark Schale GmbH & Co. KG

Die Firma Bürgerenergiegesellschaft Windpark Schale GmbH & Co. KG, Bornweg 28, 49152 Bad Essen beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten 48496 Hopsten, Ortsteil Schale, Gemarkung Schale, Flur 24, Flurstück 64 und 65 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 129,05 m und einem Rotordurchmesser von 141 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 4.200 kW. Die beantragten WEA sollen im Laufe des Jahres 2017 in Betrieb genommen werden. Nach den §§ 3e und 3c UVPG wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 21.04.2017 bis zum Ablauf des 22.05.2017 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, Zimmer 108, im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Zimmer 44 und im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213 sowie dem Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515 zur Einsicht ausgelegt. Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Schallimmissionsermittlung vom 01.12.2016, Maßnahmen zur Verminderung von Schallemissionen, Selbstverpflichtungserklärung zum Schattenwurf vom 28.03.2017, Schattenwurfprognose vom 02.12.2016, Gutachten zur Untersuchung von möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der WEA vom 04.08.2016, Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom 21.12.2016, Gutachten zur Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeldermittlung vom 22.07.2016, Technische Beschreibung Eiserkennung (Leistungskurvenverfahren), Gutachten zur Bewertung des Eiserkennungssystems vom 18.11.2014, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Gemeinde Hopsten, der Samtgemeinde Spelle und der Samtgemeinde Freren ab dem 21.04.2017 bis zum Ablauf des 06.06.2017 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 06.07.2017, 10:00 Uhr wird im Ratssaal der Gemeinde Hopsten, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten ein Erörterungstermin bestimmt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 05.04.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt –
Az.: 566.0028/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 16/2017/63

64. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 04.04.2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 6 Abs. 2 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.09.2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3229), und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 954), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 03.04.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „GAB“ durch die Wörter „jobcenter Kreis Steinfurt AöR“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Bescheidung der Teilhabeleistungen“ werden durch die Wörter „Entscheidung über die Leistungen“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „(Ausgabe von Gutscheinen, Ablehnung von Anträgen)“ entfallen.
3. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „Kommunalträger – Abrechnungs-Verwaltungsvorschrift (KoA-VV) vom 25.04.2008“ durch „die aktuell geltende Fassung der Kommunalträger – Abrechnungs-Verwaltungsvorschrift (KoA-VV)“ ersetzt.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der einleitenden Passage werden die Wörter „in der Fassung vom 10.11.2010“ durch die Wörter „in der aktuell geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Punkt 1 wird um den abschließenden Satz „Der Umfang des abrechenbaren Personals ergibt sich aus dem hierauf anzuwendenden Fallzahlschlüssel.“ ergänzt.
- c) Punkt 2 (Fallzahlschlüssel) wird wie folgt neu gefasst:

Der anzuwendende Fallzahlschlüssel ist für die jeweilige Kommune gestaffelt nach der sich aus Punkt 1 ergebenden Bemessungsgrundlage wie folgt anzuwenden:

Anzahl d. durchschnittlichen Bedarfsgemeinschaften	ohne Unterhaltsheranziehung	mit Unterhaltsheranziehung
ab 501	1:97	1:88
bis einschl. 500	1:90	
bis einschl. 200	1:80	

Leistungsanteile werden jeweils mit 9 % der Anteile für die Leistungssachbearbeitung zusätzlich berücksichtigt.

- d) Die Punkte 3 und 4 entfallen.
- e) Punkt 5 wird zu Punkt 3.
- f) Es wird der neue Punkt 4 „Abrechnungsfähige Ausgaben“ wie folgt gefasst:

Neben den abrechenbaren Personalkosten werden Pauschalen gewährt für die Erstattung von Personalnebenkosten, Sachkosten, Personalgemeinkosten sowie der Versorgungsaufwendungen für Beamte.

Die Pauschalen ergeben sich wie folgt:

Personalnebenkostenpauschale	nach § 20 KoA-VV
Sachkostenpauschale	nach § 23 KoA-VV abzgl. 3.000,00 € für die Erbringung zentraler Aufgaben beim Kreis Steinfurt
Versorgungszuschlag Beamte	nach § 21 KoA-VV
Personalgemeinkostenpauschale	5 % - Punkte für Kommunen, für die die Unterhaltssachbearbeitung nicht delegiert ist

6,3 % - Punkte für Kommunen, für die die Unterhaltssachbearbeitung delegiert ist

Die Prozentsätze beziehen sich hierbei auf die abrechenbaren Ist-Personalkosten gem. § 10 KoA-VV ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 40 Abs. 1 EStG i.V.m. § 40 Abs. 3 EStG.

g) Punkt 6 wird zu Punkt 5.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 04.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 04. April 2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.32
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 16/2017/64

65. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 04.04.2017

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 30.07.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 08.11.2016, beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „§ 69 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)“ durch die Wörter „§ 75 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW)“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 4 werden die Wörter „höchstens jedoch 20,50 € je Stunde“ durch die Wörter „jedoch nicht mehr als der in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW einheitlich festgelegte Höchstbetrag“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „höchstens 20,50 € je Stunde betragen“ durch die Wörter „nicht über den in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW einheitlich festgelegten Höchstbetrag hinausgehen“ ersetzt.
4. In § 19 wird der Absatz 7 aufgehoben und der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.
5. In der Überschrift zu § 20 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „sowie für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages“ eingefügt.
6. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „Buchst. a) und b)“ durch die Wörter „Nr. 1 und 2“ ersetzt.
7. In § 20 Absatz 2 werden die Wörter „Buchst. c) bis e)“ durch die Wörter „Nr. 3 bis 5“ ersetzt.
8. In § 20 Absatz 3 werden nach dem Wort „Abs. 1“ die Wörter „bzw. Abs. 2“ eingefügt.

9. Nach § 20 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme des

Wahlprüfungsausschusses,
Rechnungsprüfungsausschusses,
Jugendhilfeausschusses,
Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Integration und Bevölkerungsschutz,
Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz,
Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und Demografie,
Personal- und Gleichstellungsausschusses,
Schul-, Kultur- und Sportausschusses.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungsatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 04.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 4. April 2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.10
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 16/2017/65

66. Bekanntmachung der 3. Änderung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW vom 04.04.2017

Aufgrund des 41 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende 3. Änderung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW vom 16.12.2014, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW vom 08.11.2016, beschlossen:

§ 1

Die Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 5 wird die Bezeichnung „Ausschuss für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus“ durch die Bezeichnung „Ausschuss für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und Demografie“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 15.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW vom 04.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 4. April 2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.10
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 16/2017/66

67. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt für die K 12, Velper Straße, in Ibbenbüren-Laggenbeck gemäß § 5 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz NRW

Mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung wird die Teilstrecke der K 12, Velper Straße, Ibbenbüren-Laggenbeck, von Netzknoten 3712 014 bis Netzknoten 3713 018 (Abschnitt 1) von Stat. 0,119 bis Stat. 0,340 zusätzlich als Ortsdurchfahrt festgesetzt. Die Widmung der K 12 als Ortsdurchfahrt erstreckt sich damit künftig im Abschnitt 1 von Stat. 0,000 bis Stat. 0,340.

Die Neufestsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster und der Stadt Ibbenbüren.

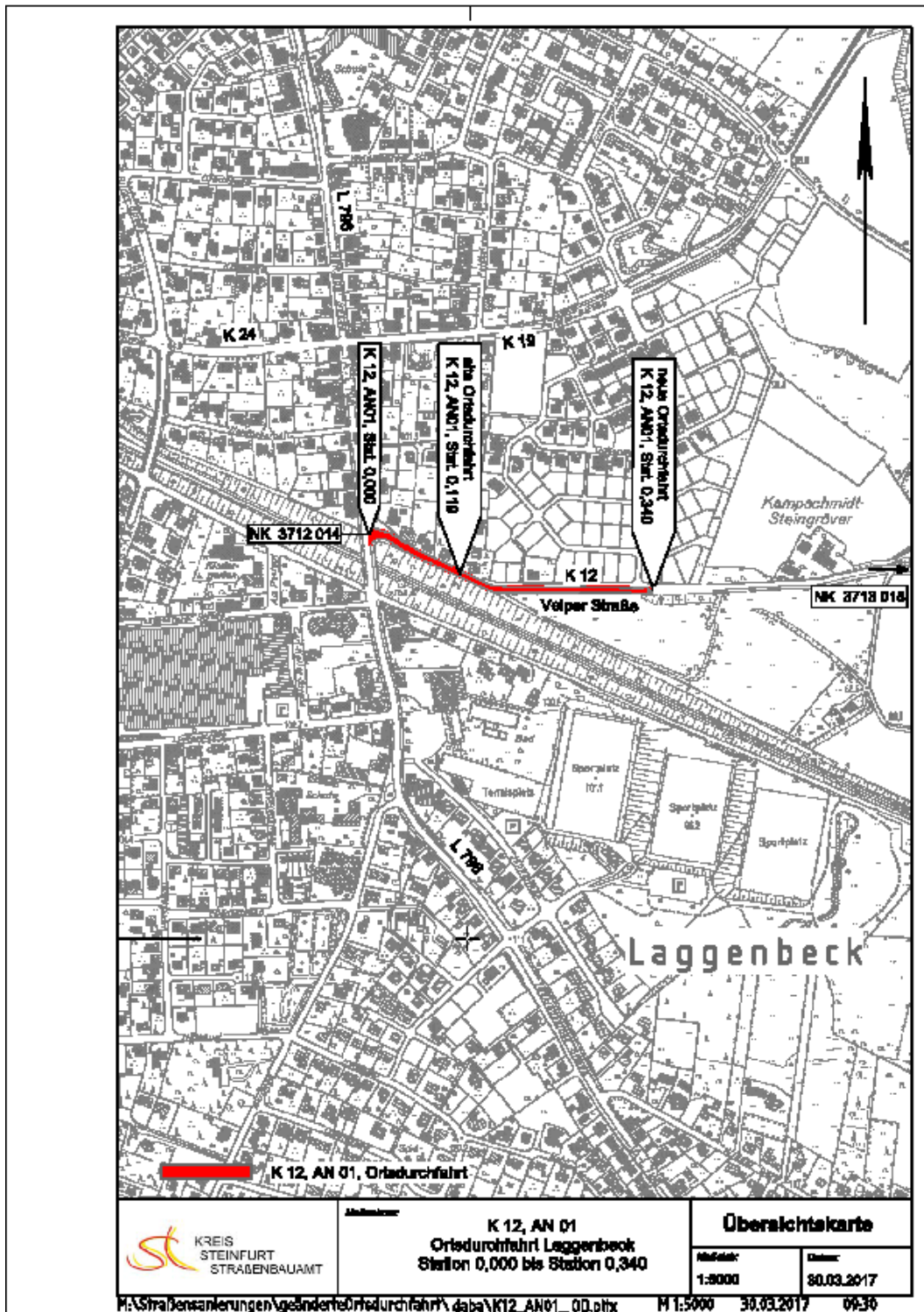
Eine Karte, aus der die Lage der Ortsdurchfahrt ersichtlich ist, kann im Straßenbauamt der Kreisverwaltung Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Zimmer 590, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Ortsdurchfahrt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner soll sie einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Steinfurt, 30.03.2017

Kreis Steinfurt
Straßenbauamt
gez. Dr. Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 16/2017/67

68. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck, der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Saerbeck sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 04.04.2017

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. 2015 S. 886), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck und die beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Saerbeck haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 75 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstauffall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Saerbeck einzureichen, alle übrigen Anträge ebenfalls bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Saerbeck.

§ 4 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 20 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 04. April 2017

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 16/2017/68

69. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Saerbeck vom 04.04.2017

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 26 und des § 52 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. 2015 S. 886), der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - (a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - (b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
 - (c) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)

- (d) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definiertem Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Saerbeck unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs.1 Buchstabe b) und d) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land NRW vom 26.01.2010 (GV. NRW. S.30) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW S. 812), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Gemeinde Saerbeck vom 20.02.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, 04. April 2017

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 16/2017/69

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Saerbeck vom 01.01.2016 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 54,00 €

2. Vorbereitung und Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand (wobei die Zeit für die Vor- und Nachbereitung zusammengerechnet wird)

je angefangene Stunde pauschal 54,00 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs.1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

- | | |
|---|---------|
| a) Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Stunde | 54,00 € |
| b) Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde | 54,00 € |
| c) Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde | 54,00 € |

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Saerbeck vom 01.01.2016

Lfd. Nr. Objekte

1. Pflege- und Betreuungsbetriebe
 - 1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO ***)
 - 1.2 Heime
 - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
 - 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
 - 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2. Übernachtungsbetriebe
 - 2.1 Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten)
 - 2.2 Obdachlosenunterkünfte
 - 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
 - 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3. Versammlungsobjekte
 - 3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO***)
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
 - 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)
 - 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStättVO unterliegen
 - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
 - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
 - 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
 - 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab
4. Unterrichtsobjekte
 - 4.1 Schulen nach BASchulR
 - 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
 - 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
5. Hochhausobjekte
 - 5.1 Hochhäuser nach HochhVO ****)
6. Verkaufsobjekte
 - 6.1 Geschäftshäuser nach GhVO ***)
 - 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
 - 6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)

Lfd. Nr. Objekte

- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
- 7. Verwaltungsobjekte
- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
- 8. Ausstellungsobjekte
- 8.1 Museen
- 9. Garagen
- 9.1 Großgaragen nach GarVO ***)
- 9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
- 10. Gewerbeobjekte
- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.5 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager
- 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO

- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bau0 NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

***) 1 Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

70. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Saerbeck bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.04.2017

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Saerbeck unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
 - (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
 - (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
 - (6) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht erforderlich ist.

§ 3 Erhebung von Entgelten

- (1) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (2) Der Brandsicherheitswachdienst hat gemäß § 27 BHKG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.
- (3) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die genehmigende Stelle im Benehmen mit der Feuerwehr.

Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 27 Abs. 1 BHKG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 15 Werktage vor dem Veranstaltungstag der genehmigenden Stelle vorliegt.

- (4) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Abs. 5 vom Veranstalter gestellt wird, nimmt die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Saerbeck wahr.
- (5) Wenn der Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 27 Abs. 2 BHKG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (6) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 49 Abs.1 Nr. 3 BHKG kann die genehmigende Stelle bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Abs. 3 die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehender Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.
- (7) Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr werden Entgelte erhoben.
- (8) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Entgeltschuldner dies zu vertreten hat.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Für die Berechnung des Entgeltes für freiwillige Leistungen ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine

besondere Reinigung von Fahrzeugen und Geräten erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet.

- (4) Berechnungsgrundlage der Entgelte für die Brandsicherheitswache ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Er endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet ist, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (7) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (8) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 3 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7 Arbeitseinsatzentschädigung

Bei alarmierten Feuerwehreinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck erhalten sowohl die beruflich unselbständigen als auch die beruflich selbständigen Feuerwehrangehörigen eine Arbeitseinsatzentschädigung (Schmutz und Erschwernis) in Höhe von 5,00 €/Stunde. Dieser Betrag wird pro Kalendertag für max. 10 Stunden gezahlt.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde Saerbeck haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinden Saerbeck sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren nebst Kostentarif in der Fassung vom 26.04.1993, geändert am 31.03.1999, 07.04.2009, 23.12.2010 und am 07.10.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 04. April 2017

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 16/2017/70

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Feuerwehr vom 01.01.2016

Ziffer	Bezeichnung	Maßstab	Kostentarif
1	Stundensatz Personal		
1.1	Stundensatz je Feuerwehreinsatzkraft	Je Stunde	24,00 €
2	Stundensatz Fahrzeuge		
2.1	Tanklöschfahrzeuge (TSF, TLF)	Je Stunde	79,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF)	Je Stunde	68,00 €
2.3	Kommandowagen und sonstige Fahrzeuge bis 3,8 t	Je Stunde	38,00 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	Je Stunde	40,00 €
2.5	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW, MTF)	Je Stunde	35,00 €
2.6	Rüstwagen, Gerätewagen	Je Stunde	64,00 €
2.7	Boot	Je Stunde	2,00 €
2.8	Notstrom	Je Stunde	2,00 €
3.	Fehlalarm Brandmeldeanlage		
3.1	Pauschal: 16 x Pos. 1.1, 1 x Pos. 2.1, 1 x Pos. 2.2, 1 x Pos. 2.4	pauschal	571,00 €
4.	Sonstige Leistungen		
4.1	Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.		

71. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2017 vom 04.04.2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204,) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KAAW mit Beschluss vom 10.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
974.729 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
948.744 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
960.179 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
920.210 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
20.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
122.320 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
62.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
6.890 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **62.000 €** festgesetzt.

§ 3 Wertgrenze für Investitionen gemäß § 41 GO

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5 Eigenkapital

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 6 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Jahr 2017 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 7 Umlage für Verbandsmitglieder

Die Umlage gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung für die Verbandsmitglieder zur Bestreitung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird auf **196.000 €** festgesetzt.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit §80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 07.12.2016 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 27.03.2017 – Az.: 31.1.23.06-001/2016.0003 – erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Zweckverbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 04. April 2017

gez. Ebert
Zweckverbandsvorsteherin

Kreis Steinfurt 16/2017/71

72. Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW über die Durchführung von Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2017
Kreis	Steinfurt
Stadt/Gemeinde	Ladbergen, Lengerich, Lienen, Tecklenburg

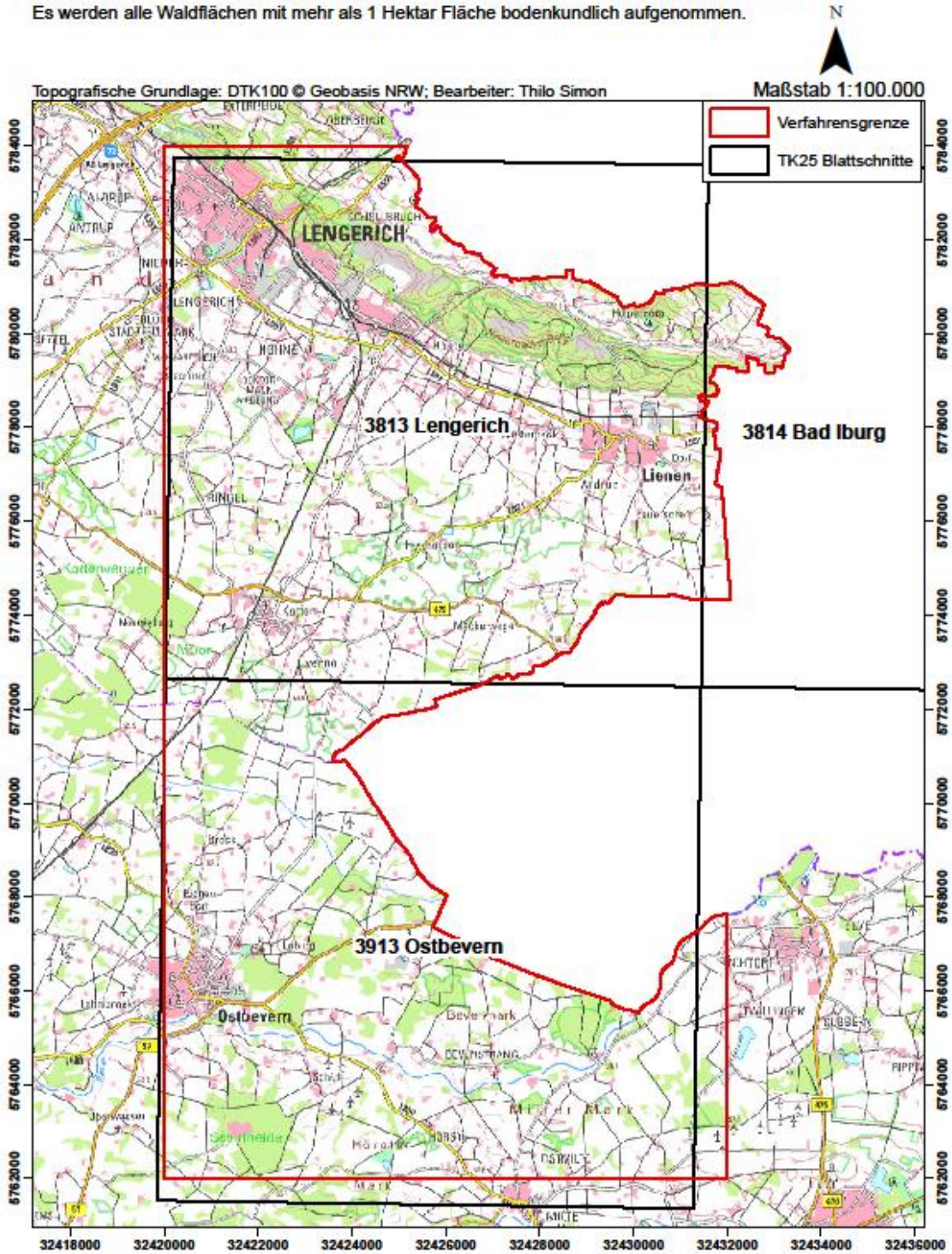
Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschickung mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen. Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Anlage
 Übersicht Kartiergebiet F1603 Lengerich/Bad Iburg/Ostbevern
 Bearbeitungsgebiet der Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung 2017
 Es werden alle Waldflächen mit mehr als 1 Hektar Fläche bodenkundlich aufgenommen.



Kreis Steinfurt 16/2017/72

73. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

S a e r b e c k

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾

Ort der Einsichtnahme ^{1) 3)}

**in der Gemeindeverwaltung Saerbeck, Rathaus, Zimmer 102,
Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

Uhrzeit

12.30 Uhr

Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in

Anschrift ³⁾

**in der Gemeindeverwaltung Saerbeck, Rathaus, Zimmer 102,
Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

82 Steinfurt II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,

- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die (Ober-)Bürgermeister / (Ober-)Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutsche Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Saerbeck, 05.04.2017

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in
gez. Roos

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

Kreis Steinfurt 16/2017/73

74. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Saerbeck

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ¹⁾

1. Die Gemeinde	S a e r b e c k
gehört zum Wahlkreis	82 Steinfurt II
und ist in	Anzahl 4 Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
1 - Bürgerhaus	Ferrières-Str. 12, 48369 Saerbeck
2 - SeniorenZentrum	Zum Badeseesee 50, 48369 Saerbeck
3 - Heizzentrale	Am Kirchplatz 13, 48369 Saerbeck
4 - Max.-Kolbe-Gesamtschule	Schulstr. 10 - 12, 48369 Saerbeck
.....
.....

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom **10.04.2017** bis **23.04.2017** zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

<input checked="" type="checkbox"/>	⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit			
	⁶⁾ in der Zeit von	<input type="text" value="Uhrzeit"/>	bis	<input type="text" value="Uhrzeit"/>
				<input type="text" value="Uhr in"/>
			<input type="text" value="Ort, Raum"/>	
in der Gemeindeverwaltung Saerbeck, Rathaus, Zimmer 404, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck				

eingesehen werden.

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

- Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so

rechtzeitig dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden

Anzahl	1
--------	----------

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag um

Uhrzeit	16.00
---------	--------------

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Rathaus, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 303

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Saerbeck, 05.04.2017

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in

gez. Roos

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

Kreis Steinfurt 16/2017/74